

Verkaufs- und Lieferbedingungen



**Afflerbach
Bödenpresserei
GmbH & Co KG
D-56301 Puderbach**

I. Vertragsgrundlagen

1. Allen Angeboten und Verträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Einkaufsbedingungen, auch wenn sie als ausschließlich gültig bezeichnet werden, wird hiermit widersprochen; sie erlangen in keinem Fall Geltung. Mit der Entgegennahme der Bestätigung, spätestens aber der Ware oder Leistung, gelten unsere Bedingungen als angenommen, selbst wenn der Besteller dabei noch einmal Abweichendes erklärt.

Unsere Bedingungen gelten auch für spätere Verträge, selbst wenn nicht erneut darauf Bezug genommen wird. Ergänzend bzw. subsidiär gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer VII unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Diese Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Unsere Angebote sind freibleibend.

3. Alle Vereinbarungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Verkaufsunterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften.

5. Lieferfristen sind ohne besondere schriftliche Zusage unverbindlich. Wir bemühen uns, sie einzuhalten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise verstehen sich ab Lieferwerk Puderbach oder Dernbach zuzüglich Verpackung und Umsatzsteuer. Wir behalten uns vor, bei Änderung der Kostenfaktoren den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.

2. Berechnete Kosten für Ladehilfen und Gerüste zur Sicherung des Transportes werden gutgeschrieben, wenn wir sie kostenfrei und wiederverwendungsfähig zurück erhalten. Etwaige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und wird nicht zurückgenommen.

3. Unsere Forderungen sind sofort fällig. Zahlung wird jedoch -widerruflich- bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats nicht gefordert. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns Zinsbelastung in Höhe banküblicher Kreditzinsen vor, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf. Wir sind berechtigt, sofort Zahlung aller Forderungen zu verlangen, wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Wir können außerdem aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts (VII.) die Weiterveräußerung und die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und ohne Rücktritt vom Vertrag deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen bzw. sie in Besitz nehmen. Außerdem sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigung) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Ansprüche des Bestellers aus bisheriger Geschäftsverbindung berechtigen zur Aufrechnung oder zur Ausübung von Gegenrechten, wenn sie schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Das auf unserer Rechnung angegebene Rechnungsdatum entspricht dem Lieferdatum (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG).

5. Wir sind berechtigt unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

6. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

III. Abnahme

Verlangt der Besteller oder wünschen wir, dass die Ware oder Leistung abgenommen wird, so melden wir die Abnahmebereitschaft und fordern zur Abnahme im Lieferwerk auf. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der Frist, gilt die Ware oder Leistung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß hergestellt bzw. erbracht; wir sind dann zur Versendung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die mit der Abnahme verbundenen Kosten trägt der Besteller.

IV. Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Brand und sonstige mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbare und abwendbare Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten. Der Besteller kann uns nach Ablauf der angemessenen Anlaufzeit eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurücktreten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

V. Gewährleistung

1. Der Besteller hat die Ware bzw. Leistung - unbeschadet seiner Obliegenheit nach Ziffer III - unverzüglich zu prüfen und uns Mängel innerhalb acht Tagen schriftlich anzuzeigen. Mit zumutbaren Mitteln bei der Prüfung nicht erkennbare Fehler können noch innerhalb zwölf Monaten geltend gemacht werden. Wird ein besonderer Prüfumfang vereinbart, so gilt dies für dabei erkennbare Fehler nicht. Bei Entdeckung des Fehlers ist sofort die Be- oder Verarbeitung einzustellen. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

2. Wir sind berechtigt, Mängelrügen ohne irgendwelche Nachteile für uns unbeachtet zu lassen, solange der Besteller seine Pflichten aus der Geschäftsverbindung mit Ausnahme der Bezahlung der streitigen Lieferung nicht erfüllt hat.

3. Bei von uns schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Mangelhaftigkeit der Ware oder Leistung leisten wir, soweit dadurch die Verwendbarkeit beeinträchtigt ist, Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Lieferung einer mangelfreien Ware oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung. Eine Nachbesserung durch den Besteller oder Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Schlägt unsere Mängelbeseitigung fehl oder wird sie nicht innerhalb angemessener Zeit erbracht, so kann der Besteller Minderung verlangen oder hinsichtlich des fehlerhaften Teils der Lieferung zurücktreten.

Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. VI und sind im Übrigen ausgeschlossen.

4. Wird Material beigelegt, so leisten wir Gewähr gemäß Ziffer 3 nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wir haften nicht für Schäden und Kosten, die durch fehlerhaftes beigelegtes Material bzw. mangelhafte Schweißnähte verursacht werden oder darin auftreten, sowie für Schäden und Kosten, die auf fehlerhafte Angaben seitens des Bestellers zurückzuführen sind. Erfüllt/enthält beigelegtes Material nicht die vereinbarten Bedingungen/Eigenschaften und ergeben sich dadurch bei der Verarbeitung unvorhergesehene zusätzliche Arbeitsgänge, werden nach Vorankündigung die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Schäden, die darauf beruhen, dass bestimmte Zulieferteile, die wir mit unserem Material verbunden haben, fehlerhaft sind, lösen in keinem Fall Schadenersatzansprüche gegen uns aus. Wir treten jedoch auf Verlangen unsere Ansprüche gegen den Zulieferer ab.

VI. Schadenersatz

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns gegen den Besteller und mit ihm konzernrechtlich verbundene Unternehmen, gleich aus welchem Grund, zustehen.

2. Gestatten wir, dass die Zahlung unter gleichzeitiger Hingabe eines von uns ausgestellten und vom Besteller akzeptierten Wechsels (Finanzierungswechsel) erfolgt, so gilt dennoch die Zahlung erst mit endgültiger Einlösung des Wechsels als bewirkt, so dass unsere Vorbehaltsrechte frühestens zu diesem Zeitpunkt erlöschen.

3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware beim Besteller erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Erwerben wir dabei nach gesetzlicher Vorschrift Alleineigentum - dies gilt auch für Lohnarbeit bei uns - so übertragen wir Miteigentumsanteile auf den früheren Berechtigten insoweit, als der Wert des hergestellten Produktes den Rechnungswert unserer Lieferung bzw. Leistung übersteigt. Unsere Miteigentumsanteile, auch wenn sie unmittelbar erworben wurden, gelten als Vorbehaltsware. Bei Verbindung und Vermischung durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis unseres Rechnungswertes zum Wert der anderen Waren und Leistungen. Erlischt unser Eigentum, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die entstehenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware.

4. Der Besteller darf, solange er nicht im Verzug ist, Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb be- und verarbeiten bzw. zu seinen üblichen Bedingungen veräußern, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Ziffer 5 und 6 tatsächlich auf uns übergehen.

5. Der Besteller tritt bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware an uns ab. Die Höhe der Forderungen bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert unserer weiterveräußerten Ware oder Leistung zum Wert anderer beteiligter Waren und/oder Leistungen steht, bzw. in dem unsere Miteigentumsanteile zu anderen Beteiligten stehen. Bei - vertragswidriger - Einstellung der vorausabgetretenen Forderung in ein Kontokorrent wird die jeweilige Saldoforderung in dieser Höhe bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Verkaufs- und Lieferbedingungen



**Afflerbach
Bödenpresserei
GmbH & Co KG
D-56301 Puderbach**

6. Der Weiterveräußerung stehen der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen sowie die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge gleich.

7. Werden uns Umstände im Sinne der Ziffer II. 3. Sätze 4 ff bekannt, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Dann ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung nötigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl frei. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

9. Sind diese Vorbehaltsrechte dort, wo sich die Ware befindet, rechtlich nicht wirksam, so gilt die entsprechende zulässige Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Sicherungsrechte erforderlich sind.

VIII. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr nach Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter und bei Arglist des Verkäufers.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

IX. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

Wegen unserer Forderungen aus diesen und früheren Verträgen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem vertragsgemäß in unseren Besitz gelangten beigestellten Material zu.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist das Lieferwerk, für die Zahlung Puderbach.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das für Puderbach oder den Sitz des Bestellers zuständige Gericht.

Stand 06/2012 (Rev. 1/2016-09)